

**FEUER
BEDINGUNG F129.1**

BESONDERE

Stichtagversicherung für Waren und Vorräte

1. Waren und Vorräte sind in Höhe ihres jeweiligen Versicherungswertes versichert, soweit dieser die Höchstversicherungssumme nicht übersteigt.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Versicherungswert, den die Waren und Vorräte am Stichtag eines jeden Monats haben, jeweils binnen zwanzig Tagen nach diesem Stichtag bekanntzugeben.
3. Als Stichtagsumme gilt:
 - 3.1. Der gemäß Punkt 2. bekanntgegebene Betrag.
 - 3.2. Unterbleibt die Bekanntgabe für einen Stichtag, dann gilt für diesen Stichtag der zuletzt bekanntgegebene Betrag.
 - 3.3. Unterbleibt die erste Bekanntgabe, so gilt bis zum Eingang dieser Bekanntgabe die Grundversicherungssumme als Stichtagsumme.
4. Bei einem Schadenereignis gilt:
 - 4.1. Ist die nach Punkt 3. gültige Stichtagsumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert am letzten Stichtag vor dem Schadenereignis (Stichtagswert), so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der gültigen Stichtagsumme zum Stichtagswert ersetzt.
 - 4.2. Ist der Stichtagswert größer als die Höchstversicherungssumme, so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Höchstversicherungssumme zum Stichtagswert ersetzt.
 - 4.3. Treffen die Punkte 4.1. und 4.2. gleichzeitig zu, so wird der Schaden nur nach dem kleineren der beiden Verhältnisse aus den Punkten 4.1. und 4.2. ersetzt.
5. Die Prämie für die Grundversicherungssumme ist für das ganze Versicherungsjahr im voraus zu zahlen. Übersteigt der Stichtagswert die Grundversicherungssumme, so wird die Prämie für den Mehrbetrag für den Monat des Stichtags mit einem Zwölftel der Jahresprämie verrechnet. Grundversicherungssumme und Mehrbetrag zusammen dürfen dabei die Höchstversicherungssumme nicht übersteigen.
6. Die Ergänzungsprämie wird vierteljährlich vorgeschrieben.